

Beitragssatzung des Vereins „Deutscher Naturschutzrechtstag e.V.“

Aufgrund von § 6 Abs. 1 der Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung des Vereins „Deutscher Naturschutzrechtstag e.V.“ am 16. Oktober 2013 in Kassel beschlossen:

§ 1 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Vereinsmitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist für das Kalenderjahr zu leisten.

§ 2 Höhe des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist wie folgt gestaffelt:

- Auszubildende, Studierende, Referendare: EUR 20,
- Natürliche Personen: EUR 40,
- Juristische Personen EUR 200.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Gemäß § 6 Abs. 2 der Vereinssatzung ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres zu leisten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2013 ist bis 31. Dezember 2013 zu entrichten.

§ 4 Bezahlung

Die Bezahlung des Beitrages erfolgt durch Überweisung auf das Vereinskonto

oder durch schriftliche Ermächtigung des Vereins zum Bankeinzug.

§ 5 Änderungen

Jede Änderung dieser Satzung bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.